

Anstaltssatzung

der

AVR Kommunal AöR

(1. Änderung)

Aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. §§ 102a bis 102 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der Fassung vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221 f.), hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis errichtet für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 102a GemO.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „AVR Kommunal AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Kommunalanstalt hat ihren Sitz in Sinsheim. Ihr räumlicher Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.

§ 2

Aufgaben der Kommunalanstalt, Rechtsetzungsbefugnis, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis überträgt der Kommunalanstalt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 9 Landesabfallgesetz (LAbfG) einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gemäß § 21 KrWG mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Die Kommunalanstalt wird zugleich Betreiberin der Deponien Sinsheim und Wiesloch sowie der bereits in der Nachsorgephase befindlichen Deponien Eberbach und Hockenheim. Aufgaben der Kommunalanstalt sind zudem die Erbringung von Reinigungs- und sonstigen Betriebsleistungen für die Gebäude des Rhein-Neckar-Kreises, dessen Gesellschaften, Einrichtungen und sonstigen Betriebe einschließlich der Kommunalanstalt sowie für die vom Rhein-Neckar-Kreis, dessen Gesellschaften, Einrichtungen und sonstigen Betrieben einschließlich der Kommunalanstalt genutzten Gebäude.
- (2) Die Kommunalanstalt hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Recht, anstelle des Rhein-Neckar-Kreises auf Weisung des Kreistags die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 10 LAbfG zu erlassen und deren Vollzug zu überwachen. Die Mitglieder des Ver-

waltungsrats unterliegen bei der Entscheidung über den Erlass von Satzungen gemäß § 102b Abs. 3 Satz 5 GemO den Weisungen des Kreistags.

- (3) Die Kommunalanstalt hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben anstelle des Rhein-Neckar-Kreises Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften gemäß § 102a Abs. 5 GemO festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. Für die Festsetzung der Gebühren, Beiträge, des Kostenersatzes und sonstiger Abgaben kann der Kreistag den Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisungen erteilen.
- (4) Die Kommunalanstalt hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Hauptamtliche Beamte und Ehrenbeamte dürfen vom Vorstand ernannt werden.
- (5) Die Kommunalanstalt ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (6) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kommunalanstalt sind die kommunale Aufgabenerfüllung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie die Grundsätze der §§ 102 ff. GemO zu beachten.

§ 3

Beginn und Dauer der Kommunalanstalt, Geschäftsjahr

- (1) Die Kommunalanstalt entsteht gemäß § 102a Abs. 4 Satz 4 GemO nach der Genehmigung der Anstaltssatzung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am Tag nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung. Die Genehmigung der Anstaltssatzung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Kommunalanstalt ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Kommunalanstalt beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend Euro).
- (2) Eine Haftung des Rhein-Neckar-Kreises für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt gegenüber Dritten besteht nicht. Der Rhein-Neckar-Kreis wird als Anstaltsträger die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

§ 5 Organe der Kommunalanstalt

Organe der Kommunalanstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

§ 6 Vorstand und Vertretung der Kommunalanstalt

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person, die vom Verwaltungsrat auf Weisung des Trägers bestellt und abberufen wird. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sowohl von den Beschränkungen des In-sichgeschäfts als auch den Beschränkungen der Mehrfachvertretung, erteilen.
- (4) Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte der Kommunalanstalt nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Anstaltssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Verwaltungsrates, dessen sonstigen Weisungen sowie nach den Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Handlungen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit in dieser Anstaltssatzung nicht anderes bestimmt ist. Der Vorstand bedarf zu den nach § 9 Absatz 3 bestimmten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (7) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften als Jahresbudget mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei Gesamtüberschreitungen im laufenden Geschäftsjahr hat er diese vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres und über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet der Vorstand regelmäßig und rechtzeitig den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zulegen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Rhein-Neckar-Kreis jeweils zu übersenden.
- (8) Die Bestimmungen für den Vorstand gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.

§ 7

Verwaltungsrat – Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sind Mitglieder des Kreistags und werden vom Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises für fünf Jahre bestellt (Wahlzeit).
- (2) Vorsitzender ist der jeweilige Landrat des Rhein-Neckar-Kreises. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertreter.
- (3) Jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats und jeder Stellvertreter kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus wichtigen Gründen im Sinne des § 16 GemO niederlegen.
- (4) Bestellte weitere Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter können vom Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden.
- (5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und von Stellvertretern endet mit dem Ende der Wahlzeit, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, der Amtsniederlegung oder der Abberufung. Endet das Amt der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats infolge Beendigung der Amtszeit des Kreistags, führen die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Verwaltungsratsmitglieder durch den neuen Kreistag, längstens jedoch bis zum Eintritt eines sonstigen Beendigungsgrundes, weiter.
- (6) Scheidet ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, bestellt der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied. Bis zur Neubestellung gilt der Verwaltungsrat als ordnungsgemäß besetzt. Beim Ausscheiden eines Stellvertreters wird für den Rest der Wahlzeit ein neuer Stellvertreter bestellt.
- (7) Die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für ehrenamtliche Tätigkeit wird durch Beschluss des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises festgelegt. Außerdem werden den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Kommunalanstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter sind jedoch berechtigt, Informationen an die Mitglieder des Kreistags weiter zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl, berechnigte Interessen einzelner oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. In Bezug auf die Weitergabe von Informationen gilt Entsprechendes auch für alle übrigen Sitzungsteilnehmer des Verwaltungsrats, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Falls eine

Information der Öffentlichkeit beschlossen wird, erfolgt sie durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung beruft den Verwaltungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es vom Vorstand der Kommunalanstalt oder mindestens einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird. Verwaltungsratssitzungen finden jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, anwesend und stimmberechtigt sind.

Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind

- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seiner Stellvertretung, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Der Verwaltungsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas Abweichendes ergibt oder der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises bedarf.
- (10) Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR" abgegeben.
- (11) Im Übrigen gelten § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen) und Abs. 3 GemO (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang und Niederschrift) sowie § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO (Stellung im Gremium) entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass der Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs auf Weisung des Kreistags,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen, soweit diese nicht im genehmigten Jahresbudget des Geschäftsjahres oder eines vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten sind,
 - c) Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Gebühren, Beiträgen, Kostenersatz und sonstigen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und auf Weisung des Kreistags,
 - d) die Beteiligung an anderen Unternehmen nach vorheriger Zustimmung des Kreistags des Rhein-Neckar-Kreises entsprechend § 105a GemO,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Beauftragung eines Abschlussprüfers ergänzend zur gesetzlich vorgegebenen Prüfung,
 - g) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Maßnahmen:
 - a) Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens,

- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Betriebsveräußerungen, ferner die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten sowie Anschaffungen – soweit nicht im genehmigten Jahresbudget des Geschäftsjahres enthalten und der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird,
- c) Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand mehr als 100.000 Euro beträgt und der Aufwand nicht im genehmigten Jahresbudget enthalten ist,
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen,
- e) Erteilung, Änderung und Aufhebung von Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von sonstigen erfolgsabhängigen Vergütungen an den Vorstand,
- f) Beteiligung im Betrag von über 5.000 Euro an Organisationen und Verbänden,
- g) Ausübung des Stimmrechts und etwaiger Weisungsrechte der Kommunalanstalt aus Beteiligungen, welche der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen zustehen; für die Ausübung des Stimmrechts der Kommunalanstalt in Beteiligungsunternehmen kann der Kreistag den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Hinblick auf folgende wesentlichen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung des Beteiligungsunternehmens und für die Erteilung von Weisungen gegenüber Beteiligungsunternehmen Weisung erteilen:
 - aa) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - bb) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - cc) die Auflösung der Gesellschaft,
 - dd) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - ee) die Entsendung von Vertretern in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - ff) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist,
 - gg) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - hh) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - ii) Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - jj) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - kk) alle sonstigen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen,

- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- i) alle sonstigen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen,
- j) die Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts auf Weisung des Kreistags,
- k) den Abschluss von Kooperationsverträgen.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 102d Abs. 2 GemO vom obligatorischen Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Neckar-Kreises geprüft. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass zusätzlich eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die nach § 113 GemO für den Rhein-Neckar-Kreis zuständige Prüfungsbehörde.
- (4) Dem Beteiligungsmanagement des Rhein-Neckar-Kreises sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu übersenden.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. § 105 GemO findet Anwendung.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Kommunalanstalt ist der Vorstand Liquidator mit seiner bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistags nicht eine andere Vertretungsbefugnis beschließt. Das Vermögen der aufgelösten Kommunalanstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rhein-Neckar-Kreis über.

§ 12 Schlussbemerkungen

- (1) Die evtl. Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Änderung der Anstaltssatzung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen gemäß dem Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.
- (3) Solange und soweit die Kommunalanstalt von ihrem Satzungsrecht gemäß § 2 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, gelten entsprechende Satzungen des Rhein-Neckar-Kreises, insbesondere die Abfallwirtschaftssatzung, fort.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Bestimmungen der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Abschnitt III der Beteiligungsrichtlinien des Rhein-Neckar-Kreises ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Dem Rhein-Neckar-Kreis sind zu einem ihm zu bestimmenden Zeitpunkt im Geschäftsjahr die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen (§ 95 a GemO) zur Verfügung zu stellen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Heidelberg, den 02.06.2020

gez.
Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigung**der Änderung der Anstaltssatzung der selbständigen Kommunalanstalt „AVR Kommunal AöR“ gem. § 48 LkrO i. v. m. § 102a Abs. 4 GemO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Landrat des Rhein-Neckar-Kreises am 14.04.2020 im Wege seines Eilentscheidungsrechts gem. § 41 Abs. 4 Landkreisordnung für Baden-Württemberg -LkrO- beschlossene Änderung der Anstaltssatzung der selbständigen Kommunalanstalt „AVR Kommunal AöR“ wird nach § 48 LkrO in Verbindung mit § 102a Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Yvonne Ratzel

Regierungspräsidium Karlsruhe